

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über die 1.Änderung
des Bebauungsplanes "Industriegebiet"

Der Ortsgemeinderat von Rheinbreitbach hat aufgrund des
§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom
14.12.1973 (GVBl.S.419) und des § 10 des Bundesbauges-
etzes (BBauG) i.d.Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256)
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung sind die Bebauungsplanurkunde
über die 1.Änderung des Bebauungsplanes mit Text und
Begründung.

§ 2

Vom Planbereich erfasst wird das gesamte Plangebiet des
rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet" (Stamm-
plan).

§ 3

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet" wird
gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung
rechtsverbindlich.

Rheinbreitbach, den *2.3.1978* :

L.S.



Im Vertretung

Königslein
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:

Rheinbreitbach, den 1.10.93

Stadt/Ortsgemeinde Rheinbreitbach

Königslein

- Königslein -
Stadt/Ortsbürgermeister

T e x t

zur 1.Änderung des Bebauungsplanes der
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
"Industriegebiet"
Verbandsgemeinde Unkel
Kreis Neuwied
Regierungsbezirk Koblenz
Land Rheinland-Pfalz

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes "INDUSTRIEGEBIET"
bezieht sich insbesondere auf die Verlegung der Straße
und dadurch bedingt eine Änderung der überbaubaren
Flächen.

Für die im Planbereich befindliche Kanalisation ist
ein beiderseitiger Schutzstreifen eingetragen worden.
Die textlichen Festsetzungen des Stammplanes bleiben
auch für den Änderungsplan verbindlich.

Bearbeitet:

Kreisverwaltung Neuwied
Neuwied, den 10.12.77

(Siegel)

M. Hanf
.....
Amtsrät

Anerkannt:

Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Rheinbreitbach, den 14.12.77

In Vertretung:

J. P. Weier
.....
Ortsbeigeordneter



F. J. Weier, 16/2/94

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
"Industriegebiet"
Verbandsgemeinde Unkel
Kreis Neuwied
Regierungsbezirk Koblenz
Land Rheinland-Pfalz

Die aufgetretenen Schwierigkeiten bei dem zur Zeit
laufenden Umlegungsverfahren machen eine Überarbeitung
des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.
Durch die Verlegung der Wegeführung wird ein verkehrsgerechterer
Kreuzungspunkt mit der Erschließungsstraße zum gegenüberliegenden
westlichen Gewerbegebiet erzielt. Dadurch werden für die vorhandenen
Betriebe günstigere Voraussetzungen geschaffen für eine mögliche
Betriebs-erweiterung. Die Erweiterungsmöglichkeiten werden auch
im Bereich der Hauptstraße erzielt.

Bearbeitet:

Kreisverwaltung Neuwied
Neuwied, den 10.12.77

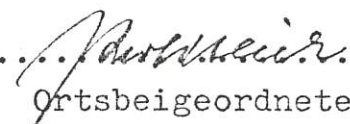
(Siegel)

.....

Amtsrat

Anerkannt:

Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Rheinbreitbach, den
In Vertretung:

.....

Ortsbeigeordneter

